

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 15.11.2022
BV-0127/2022
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Carola Studte

Datum:	15.11.2022
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	29.11.2022							
Gemeinderat	06.12.2022							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung des Sperrvermerkes, OS Barleben zum Buschweg

Beschluss

Der Hauptausschuss der Gemeinde Barleben beschließt die Aufhebung des vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossenen Sperrvermerkes zum Haushalt 2022 zur geplanten Baumaßnahme *Buschweg von der Agrarstr. bis zum Bahnübergang / grundlegender Straßenausbau.*

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Aufhebung des vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossenen Sperrvermerks zum Haushalt 2022

Maßnahme: Buschweg von Agrarstr. bis Bahnübergang / grundhafter Straßenausbau

Teilhaushalt: TH 60 Bauamt

Konto: 54100 0962000-2022-10

Geplante Auszahlungen 2022: 150.000 €

Begründung:

Mit der Fertigstellung des neuen Wohngebietes Am lütgen Feld (B-Plan 27) wurde eine zusätzliche Verkehrswegeverbindung zwischen Hole Grubenweg und dem Buschweg geschaffen. Die Agrarstraße wurde damit um ca. 380 m in östliche Richtung verlängert und an den Buschweg angeschlossen. Damit ist in Fortführung über den zweiten Bahnübergang eine Verkehrsführung bzw. Wegeverbindung bis hin zur Alten Kirchstraße (Ortslage) geschaffen worden. Der Buschweg selbst ist in einem sehr schlecht ausgebauten Zustand. Die ca. 4-5 m breite, durch Natur- Großstein befestigte Fahrbahn ist aufgewölbt und stark zerfahren, ganz besonders auch im unbefestigten Seitenbereich. Aufgrund der Nutzung durch landwirtschaftliche Großgeräte aber auch bei Nutzung als Umleitungsstrecke, bedingt durch Baumaßnahmen innerorts, genügt der beschriebene Straßenzustand schon lange nicht mehr den verkehrlichen Anforderungen. Zudem wird die Wegebeziehung über den Buschweg - zwischen Agrarstraße und Alter Kirchstraße - verstärkt fußläufig, mit dem Fahrrad oder durch Eltern mit Kinderwagen genutzt.

Die Beauftragung notwendigen Ingenieurleistungen (Vermessung/ Baugrundgutachten/ Vorplanung mit entsprechender Variantenerarbeitung) könnten in 2022 noch beauftragt werden. Über die Beschlussfassung zur Ausführungsplanung in 2023 könnte die Bauausführung in 2023/2024 in Aussicht gestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, die in Rede stehende Maßnahme durchzuführen. Die Aufhebung des Sperrvermerks durch den Hauptausschuss wird hiermit beantragt.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage: KVG Land Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«25,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe-

Benennung der Gesamtkosten nach AU- Planung €	€	Einnahmen		€
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
		€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle 54100 0962000- 2022-10
--	--	--

Anlagen
ohne